

Bemessung des Grades der Behinderung: Neues von der Reform der Versorgungsmedizin-Verordnung

# Vorschläge der Sozialverbände finden Gehör

Am 6. August fand in Berlin unter Leitung der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) ein Fachgespräch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales statt. Darin ging es um die Reform der Versorgungsmedizin-Verordnung. Sie regelt die Grundsätze für die Zuerkennung eines Grades der Behinderung (GdB). Gesprächsanlass war ein Gesetzesvorschlag von SoVD und VdK.

In den letzten Jahren gab es um die „6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung“ (kurz: 6. VersMedV-ÄndV) viele Diskussionen. Die neue Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hatte bei den Behindertenver-

bänden sowie bei Schwerbehindertenvertretungen enorme Kritik erfahren.

Auch der SoVD hatte wiederholt in aller Deutlichkeit davor gewarnt, dass für die mehr als 7,5 Millionen schwerbehinderten Menschen in Deutschland und deren GdB-Anerkennung

Verschlechterungen drohten. Alle Kritikpunkte des SoVD sind im Internet nachlesbar unter: <https://www.sovd.de/index.php?id=700339>.

## Entwurf von SoVD und VdK bringt Sache voran

Zwischenzeitlich war eine „Pattsituation“ zwischen den Betroffenenvertretungen und dem Bundesministerium eingetreten. Um diese aufzubrechen und in einen konstruktiven Prozess einzutreten, erarbeiteten SoVD und VdK schließlich zusammen einen eigenen Entwurf für eine neue Änderungsverordnung. Er schlägt an den entscheidenden Kritikstellen Alternativen vor. An anderen Stellen schreibt er aber auch positive Regelungen der jetzigen Verordnung fort.

Eine größere Runde, moderiert von der DVfR, tauschte sich nun über die Vorschläge der beiden Sozialverbände aus. Bei dem Fachgespräch vor Ort waren nicht nur Vertreterinnen



Foto: Sozialverband VdK

Um GdB-Verschlechterungen zu verhindern, stellten SoVD und VdK dem Sozialministerium einen eigenen Gesetzentwurf vor.

und Vertreter der Verbände und Schwerbehindertenvertretungen, sondern auch des Ministeriums, der Länder, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK) sowie der Wissenschaft. Mitglieder des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin waren ebenfalls dabei.

## Ministerium offen für Vorschläge und Lösungen

Die Vorschläge des SoVD und des VdK wurden vorgestellt und

intensiv diskutiert. Das BMAS zeigte sich dabei tatsächlich bereit, bei den Kritikpunkten, die aus SoVD- und VdK-Sicht wesentlich sind, für Lösungen offen zu sein. Insofern würdigte es die konstruktiven Anregungen der Sozialverbände sehr positiv und ging auf sie ein – ein großer Fortschritt.

Die fachliche Diskussion über den SoVD-VdK-Gesetzentwurf soll jetzt noch mehr vorangehen. Die DVfR wird den Austausch weiterhin begleiten.



Foto: Joerg Farys/gesellschaftsbilder

Ein zuerkannter Grad der Behinderung (GdB) ist für Millionen von Menschen in Deutschland wichtig, um Nachteilsausgleiche zu erhalten. Die Voraussetzungen dafür regelt eine Verordnung.

SoVD begrüßt Gesetzentwurf und fordert umfassende Reform zur Absicherung von Pflegerisiken

# Pflegende Angehörige sollen entlastet werden

Im August verabschiedete das Kabinett das sogenannte Angehörigen-Entlastungsgesetz. Es soll unterhaltsverpflichtete Eltern sowie Kinder in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe finanziell entlasten. Diese Maßnahmen werden vom SoVD ausdrücklich unterstützt. Gleichzeitig fordert der Verband die Risiken durch eine Pflegevollversicherung solidarisch abzusichern. Um verlässliche Zahlen zur Armut privat pflegender Angehöriger zu erhalten, hat der SoVD ein Gutachten in Auftrag gegeben. Auf dessen Grundlage will der Verband bereits Ende des Jahres zielgerichtete Hilfsmaßnahmen vorschlagen.

Wer Angehörige privat pflegt, seien es Eltern oder erwachsene Kinder, leistet eine Arbeit, die Anerkennung verdient. Betroffene gehen nicht nur körperlich und emotional an ihre Grenzen, sie haben oftmals auch eine hohe finanzielle Last zu tragen. Zumindest an dem letzten Punkt will die Bundesregierung etwas ändern.

## Mittel- und Geringverdiener werden künftig entlastet

Reichen das Vermögen der zu pflegenden Person und die aus der Pflegeversicherung zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, können Angehörige zur Kasse gebeten werden. Über den sogenannten Unterhaltsrückgriff werden diese dann an den Pflegekosten beteiligt. Künftig soll das erst für Personen gelten, die mehr als 100.000 Euro brutto im Jahr verdienen. Bisher lag hier ein geringerer Selbstbehalt von 22.000 Euro für Alleinstehende bzw. 39.000

Euro für Verheiratete zugrunde. Die Neuregelung gilt auch für Angehörige, die schon jetzt Pflegekosten zahlen.

## SoVD will Pflegerisiko solidarisch absichern

Auf den Beschluss des Gesetzes im Bundeskabinett re-

agierte SoVD-Präsident Adolf Bauer positiv: „Angehörige von Pflegebedürftigen sind zunehmend von Armut bedroht. Für sie ist es ein Silberstreifen am Horizont, wenn die Bundesregierung das Angehörigen-Entlastungsgesetz auf den Weg bringt.“



Foto: Kzenon/fotolia

Pflege kostet Geld. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen sich Angehörige Pflegebedürftiger an den Kosten beteiligen.

Gleichzeitig wies Bauer darauf hin, dass eine umfassende Reform erforderlich sei, um die steigenden Armutsr Risiken der rund 2,5 Millionen pflegenden Angehörigen in Deutschland spürbar zu begrenzen. Ziel sollte daher aus seiner Sicht eine Pflegevollversicherung sein, die Pflegerisiken solidarisch absichert.

## Verband kündigt eigenes Gutachten an

Um verlässliche Zahlen zur Armut privat pflegender Angehöriger zu erhalten, hat der SoVD ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dessen Ergebnisse werden noch in diesem Jahr erwartet. Auf ihrer Grundlage will der Verband zielgerichtete Hilfsmaßnahmen vorschlagen.

Die Stellungnahme des SoVD zu allen Details des Gesetzes finden Sie online unter: [www.sovd.de](http://www.sovd.de) (Publikationen/Menschen mit Behinderungen).

## Eckpunkte des Gesetzes

- Ab 2020 werden nur diejenigen an den Pflegekosten von Angehörigen beteiligt, deren Jahresbruttoeinkommen bei 100.000 Euro oder mehr liegt.
- Diese Beschränkung umfasst sämtliche Leistungen der Sozialhilfe.
- Durch ein „Budget für Ausbildung“ sollen Menschen mit Behinderungen besser gefördert werden.
- Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) wird fortgeführt.
- Menschen im Eingangsvorbereitungsbereich und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der SoVD kritisiert, dass Menschen mit befristeter Erwerbsminderungsrente von der Grundversicherung ausgeschlossen bleiben.